

eine solche beweiskräftige Verlesung im § 207 StPO⁸⁾). Über die Verlesung dieser Protokolle ist unter Angabe der Gründe Beschluß zu fassen. Andere Umstände, die nicht im Gesetz genannt werden, sind nicht geeignet, die Zulässigkeit einer solchen Verlesung zu begründen. Das gleiche gilt für die Briefe eines Zeugen oder Mitbeschuldigten, die wichtige Hinweise auf die Strafsache enthalten. Im Interesse der objektiven Wahrheit muß das Gericht auch dieses Beweismaterial prüfen. Der Angeklagte kann sich zu diesem verlesenen Protokoll oder der Niederschrift äußern, Staatsanwalt und Verteidiger erhalten durch die Verlesung in der Hauptverhandlung Kenntnis von ihrem Inhalt und können darauf in ihren Schlußvorträgen Bezug nehmen. Das Gericht muß sich darüber klar werden, welchen Beweiswert es der in der Hauptverhandlung verlesenen Schrift beimessen will. Das kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Das Gericht wird sich dann bemühen, weitere Tatsachen festzustellen, die geeignet sind, den Inhalt eines solchen verlesenen Protokolls oder einer Niederschrift zu stützen.

Zum Umfang der Beweiserhebung

Obwohl das Gericht die Verantwortung dafür trägt, daß die Wahrheit allseitig erforscht wird, spielen die Anregungen des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder des Verteidigers, Beweise in einer bestimmten Richtung zu erheben, eine wichtige Rolle. Sie haben das Recht, in der Hauptverhandlung Beweisanträge zu stellen. Inwieweit das Gericht solchen Anträgen stattgibt, ist, ausgehend von der Verpflichtung, die Wahrheit zu erforschen, zu entscheiden. Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen, wenn der Beweis zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Dasselbe kann auch erfolgen, wenn der Beweis für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Als weiterer Grund für die Ablehnung eines Beweisantrages ist im Gesetz die Prozeßverschleppung genannt (§ 202 StPO). Bevor das Gericht hierüber entscheidet, ist es verpflichtet, die Stellungnahme der Prozeßbeteiligten zu hören. Zur Ablehnung eines solchen Beweisantrages bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Dieser ist, wie jeder andere Beschluß, mit Gründen in das Protokoll aufzunehmen. Ein verspätetes Vorbringen eines Beweisantrages ist kein Ablehnungsgrund, wenn sein Inhalt für die Strafsache bedeutungsvoll ist. Selbst wenn der Angeklagte erst im Schlußwort einen Beweisantrag stellt, der für die Entscheidung erheblich ist, muß ihm entsprochen - werden. Es ist dann nochmals in die Beweisaufnahme einzutreten. Ist jedoch eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten eine Stellungnahme nicht möglich ist und nicht zugemutet werden kann, so kann das Gericht auf Antrag eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen (§ 203 StPO).

Veränderte Rechtslage und Anklageerweiterung

Die Hauptverhandlung bewegt sich in bestimmten Grenzen. Der zur Verhandlung stehende Sachverhalt wird durch den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses bestimmt. Wenn im Eröffnungsbeschluß rechtlich von einem einfachen Diebstahl ausgegangen wird, die Hauptverhandlung jedoch einen schweren Diebstahl ergibt, so darf das Gericht nicht daran Vorbeigehen. Das Gericht ist an die rechtliche Würdigung, die im Eröffnungsbeschluß dargelegt ist, nicht gebunden. Es hat das Verhalten des Angeklagten rechtlich so zu beurteilen, wie es nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung erscheint.

8) Vgl. auch OG in: NJ 18/55 S. 571.